

Factsheet: Beschleunigungsmassnahmen im Asylverfahren

Juni 2024

1 Ausgangslage

Die steigende Zahl von Asylgesuchen – neben der hohen Anzahl Schutzsuchender aus der Ukraine – brachte die Asylstrukturen im Verlauf des Jahres 2022 an ihre Belastungsgrenzen. Um das Asylverfahren dennoch in der gesetzlich vorgesehenen Weise und Zeit in den Bundesasylzentren (BAZ) abzuschliessen und genügend Plätze für die Unterbringung neu ankommender Asylsuchender sicherzustellen, führte das SEM diverse Beschleunigungsmassnahmen ein. Diese knüpfen teilweise an Beschleunigungsmassnahmen aus früheren Jahren an. Dieses Factsheet gibt einen Überblick über die verschiedenen Massnahmen und deren Umsetzung und erläutert die Position der SFH.

2 Massnahmen vor 2019

Bereits im alten Asylverfahren behandelte das SEM Asylgesuche von Personen aus Staaten mit tiefer Anerkennungsquote in raschen Verfahren:

- **48h-Verfahren** wurden ab 2012 bei Asylsuchenden aus den visumsbefreiten Ländern Europas (insbesondere Serbien, Bosnien und Herzegowina, Albanien und Mazedonien) sowie ab 2013 auch bei Asylsuchenden aus Kosovo und Georgien angewandt.¹
- **Fast-Track-Verfahren** kamen ab 2012 bei Asylsuchenden aus Marokko, Nigeria, Tunesien, Algerien, Gambia, Senegal und ab 2017 auch bei Asylsuchenden aus Guinea zur Anwendung.²

Diese beiden Verfahren gingen 2019 im neuen beschleunigten Verfahren auf und bestehen heute nicht mehr. Dennoch sollen entsprechende Gesuche gemäss SEM weiterhin mit «höchster Priorität behandelt und rasch abgeschlossen» werden (SEM, Monitoring Asylsystem 2022).

3 Aktuelle Massnahmen

Ab Oktober 2022 hat das SEM neue Beschleunigungsmassnahmen eingeführt.³ Ziel ist es, bestimmte Verfahren möglichst schnell abzuschliessen und deshalb prioritär zu behandeln.

¹ SEM, Medienmitteilung vom 26.03.2013, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2013/2013-03-26.html>.

² SEM, Medienmitteilung vom 24.02.2017, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/aktuell/news/2017/2017-02-24.html>.

³ SEM, Medienmitteilung vom 25.10.2022, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-90875.html>.

Das betrifft Asylsuchende, die gestützt auf die Statistik und Praxis des SEM mit hoher Wahrscheinlichkeit Schutz resp. keinen Schutz erhalten werden.

3.1 Prioritäre Behandlung aufgrund tiefer Schutzquote

- **Neues Fast-Track-Verfahren** für Asylsuchende aus:
 - den Maghreb-Staaten Algerien, Marokko, Tunesien (nicht Libyen) sowie
 - verfolgungssicheren Herkunftsstaaten: Balkanstaaten (Serbien, Bosnien und Herzegowina, Kosovo, Nordmazedonien, Albanien), Benin, Georgien, Ghana, Indien, Moldau, Mongolei, Zypern.
- **24h-Verfahren** wurden im November 2023 in einem Pilot im BAZ Zürich für die vier Maghreb-Staaten Algerien, Marokko, Tunesien und Libyen eingeführt.⁴ Im April 2024 wurde das Verfahren auf die anderen Asylregionen ausgedehnt.⁵ Aus Sicht des SEM hat sich das 24-Stunden-Verfahren bewährt, da die Anzahl Asylsuchender aus Marokko, Algerien, Tunesien und Libyen seit Einführung dieses Verfahrens um 62 Prozent zurückgegangen sei.⁶ Diese Wirkung des 24h-Verfahrens muss aufgrund der saisonalen Schwankungen aber relativiert werden: Ein Vergleich der Asylgesuche Maghreb 2023 und 2024 zeigt eine ähnliche Entwicklung. So nahmen die Asylgesuche von Januar bis April 2023 um 47.5% ab. 2024 sind es im selben Zeitraum 30.2%. Zwischen November 2023 (Start des 24h-Verfahrens) und April 2024 ergibt sich eine Abnahme von nur 20.4% (anders als 2023 stieg die Anzahl Asylgesuche zwischen März und April 2024 an).⁷

3.2 Prioritäre Behandlung aufgrund hoher Schutzquote

- **Afghanistan:** Seit der Machtübernahme durch die Taliban erhalten alle Asylsuchenden aus Afghanistan mindestens eine vorläufige Aufnahme. Deshalb behandelt das SEM diese Gesuche seit Oktober 2022 in einem zusätzlich beschleunigten Verfahren. Ob eine Person zusätzlich persönliche Gründe hat, aufgrund derer ihr Verfolgung droht, klärt das SEM seit Oktober 2022 in einem zusätzlich beschleunigten Verfahren ab.
- **Unbegleitete minderjährige Asylsuchende:** zusätzlich beschleunigtes Verfahren in den BAZ.

Für die übrigen Asylsuchenden gelten die normalen Verfahren, das heisst:

⁴ SEM, 24h-Verfahren: Pilot Zürich, Factsheet vom 01.03.2024:

<https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/aktuell/24h-verfahren.html>.

⁵ SEM, Medienmitteilung vom 20.03.2024: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-100477.html>; EJPD, Medienmitteilung vom 20.02.2024:

<https://www.ejpd.admin.ch/ejpd/de/home/aktuell/mm.msg-id-100103.html>.

⁶ SEM, Medienmitteilung vom 10.05.2024:

<https://www.admin.ch/gov/de/start/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-100927.html>.

⁷ SEM, Asylstatistik.

- Dublin- oder sicheres Drittstaaten-Verfahren, wenn ein anderer europäischer Staat für die Person zuständig ist
- Normales beschleunigtes Verfahren im BAZ
- Erweitertes Verfahren mit Zuweisung in einen Kanton, wenn der Fall komplex ist.

3.3 Frühzeitige Kantonszuweisungen

Im Oktober 2022 wurden Asylsuchende zudem vorübergehend frühzeitig den Kantonen zugewiesen.⁸ Diese Massnahme wird aktuell nicht mehr umgesetzt. Sie führte aber dazu, dass viele Asylsuchende in den Kantonen lange auf ihren Entscheid warten mussten bzw. müssen. Für Anhörungen mussten sie ins BAZ zurückkehren. Die Sonderkonstellation führte auch für den Rechtsschutz zu einem erheblichen Mehraufwand.

4 Position der SFH

- **Fehlergefahr:** Die SFH anerkennt die grosse Herausforderung für die Behörden in Zeiten hoher Asylgesuchszahlen. Trotzdem müssen die Verfahrensrechte der Asylsuchenden gewahrt werden. Das 2019 neustrukturierte Verfahren ist ohnehin schon stark beschleunigt und getaktet, die Zeit ist knapp. Das Risiko einer Fehlbeurteilung nimmt indes noch zu, wenn diese Verfahren mit zusätzlichen Massnahmen weiter beschleunigt werden. Dadurch können insbesondere schutzbedürftige Menschen durch die Maschen fallen – mit schwerwiegenden Konsequenzen für sie. Auch die Arbeit des Rechtsschutzes wird erschwert: Mit noch knapperer Zeit wird es immer herausfordernder, dieser Aufgabe ausreichend gerecht zu werden. Aus Sicht der SFH braucht es eine unabhängige Evaluation der Beschleunigungsmassnahmen.
- **Uneinheitlichkeit und Stigmatisierung:** Aufgrund der verschiedenen Massnahmen gelten unterschiedliche Abläufe und Standards für verschiedene Gruppen von Asylsuchenden. Dies gefährdet die Einheitlichkeit des Verfahrens – ein zentrales Anliegen der Neustrukturierung des Asylsystems per 2019. Die öffentliche Kommunikation und Diskussion rund um die 24h-Verfahren für Asylsuchende aus dem Maghreb birgt zudem die Gefahr einer Stigmatisierung ganzer Gruppen.
- **Fragliche Begründung:** Der Beschluss, das 24-Stunden Verfahren auch für Geflüchtete aus Libyen einzuführen, ist nicht nachvollziehbar begründet. Gemäss Asylstatistik SEM 2023 haben Personen aus Libyen eine Anerkennungsquote von 7.6%. Damit fehlt ein objektives Kriterium, um die Personengruppe einzugrenzen. Unterschiedliche Behandlungen von Gruppen von Asylsuchenden müssen transparent und sachlich begründet sein. Sie dürfen nicht an ein diskriminierendes Merkmal wie die Herkunft anknüpfen.

⁸ SEM, Medienmitteilung vom 25.10.2022, <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/sem/medien/mm.msg-id-90875.html>.

- **Fragliche Wirkung:** Die Wirkung des 24-Stunden Verfahrens auf die Anzahl Asylgesuche von Personen aus dem Maghreb ist angesichts der vergleichbaren saisonalen Schwankungen 2023 und 2024 deutlich geringer als von SEM und Bundesrat kommuniziert.
- **Nur so lange nötig:** Die Beschleunigungsmassnahmen sollten nur so lange aufrecht erhalten werden, wie sie erforderlich sind.
- **Unterbringungsproblem lösen statt Verfahren beschleunigen:** Die Beschleunigungsmassnahmen im Verfahren wurden primär notwendig aufgrund der knappen Kapazitäten in den BAZ. Das eigentliche Problem besteht somit bei den zu geringen Unterbringungskapazitäten. Entsprechend muss für eine Lösung dort angesetzt werden. Aus Sicht der SFH ist das System nicht ausreichend schwankungstauglich und kommt so bei hohen Zahlen und saisonalen Schwankungen an seine Grenzen, weil rasch verfügbare Reserven fehlen. Dieses Erkenntnis ist indes kein Novum, sondern bestätigt die bereits beim Ausbruch des Syrienkrieges oder des Kosovokonfliktes gemachten Erfahrungen. Das System muss deshalb grundsätzlich schwankungstauglicher werden und an das neue Mengengerüst angepasst werden. Die politischen Entscheidungsträger müssen die für die Einhaltung der geltenden Gesetze notwendigen Mittel gewähren.